

Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Dokuments zu gewährleisten, beziehen sich im Folgenden alle genannten Gliederungen auf die Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Bayern.

Allgemeiner Teil

1. Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung vom 15.11.2025 in Kraft. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen bis zum Antragsschluss der Landeskongressen eingegangen sein.
2. Ordentliche und außerordentliche Landeskongressen werden durch ein aus mindestens drei Personen bestehendes Präsidium geleitet. Die Anzahl der im Präsidium vertretenen Personen muss immer eine ungerade Zahl sein. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt zu Beginn der Landeskongressen. Der Landesvorstand bereitet Wahlvorschläge zur Besetzung des Präsidiums vor.
3. Die Antrags- und Mandatsprüfungskommission muss jeweils aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt zu Beginn der Landeskongressen. Der Landesvorstand bereitet Wahlvorschläge zur Besetzung der Kommissionen vor. Auf Antrag können weitere Kommissionen gewählt werden. Der*die Protokollführer*in wird auf der Landeskongressen benannt.
4. Zu Beginn der Kongressen hat das Präsidium die Zustimmung der anwesenden Delegierten zu der vorgeschlagenen Tagesordnung einzuholen bzw. eine Beschlussfassung über etwaige Änderungsvorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten herbeizuführen.
5. Stimmberechtigt sind anwesende Delegierte gemäß den Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands in ihrer jeweils gültigen Fassung, die sich durch einen gültigen Mitgliedsausweis und durch die Delegiertenkarte ausweisen können. Eine Person kann entweder maximal zwei Stimmen der eigenen Gliederungen führen oder eine übertragene personalisierte Stimme (mit namentlicher Vollmacht) einer Ortsgruppe der NaturFreunde Deutschlands, LV Bayern. Jede Ortsgruppe, die einen nicht zur Ortsgruppe zugehörigen Delegierten stellen möchte, kann nur eine Stimme vergeben.
6. Wählbar sind alle Mitglieder der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Bayern, die sich im Landesverband Bayern der Naturfreundejugend organisieren. Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt werden.
7. Das Präsidium übt für die Dauer der Landeskongressen das Hausrecht aus. Es führt eine Redeliste, leitet die Verhandlungen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und achtet auf einen respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang miteinander. Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums sind mit einfacher Mehrheit innerhalb des Präsidiums zu klären.
8. Über die ordentlichen und außerordentlichen Landeskongressen sind Protokolle zu führen, in denen die Wahlen, die Anträge und die sonstigen Beschlüsse mit den jeweiligen Abstimmungsergebnissen festgehalten werden. Die Protokolle sind von einem Mitglied des Landesvorstands und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben. Den Delegierten steht das Recht auf Berichtigung und/oder Ergänzung des Protokolls bis zur nächsten ordentlichen Landeskongressen zu.

Diskussion

1. Das Präsidium hat beim jeweiligen zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst

dem*der Berichterstatter*in das Wort zu erteilen. Antragsteller*innen erhalten das Wort zur Begründung ihres Antrages.

Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

Ausgenommen sind Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen.

2. In der Diskussion erhalten Delegierte und Gäste in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Kurze Erläuterungen und Erklärungen, die geeignet sind die Diskussion abzukürzen oder Aufklärung zu geben, kann das Präsidium auch außerhalb der Reihenfolge zulassen. Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
Bei allen Diskussionen muss eine Redeliste geführt werden. Wortmeldungen von Delegierten im Alter von unter 14 Jahren werden in der Redeliste vorgezogen.
3. Bei Fragen an den*die Antragsteller*in oder den*die Berichterstatter*in, die eine direkte Antwort erfordern, wird dem*der Antragsteller*in oder dem*der Berichterstatter*in sofort das Wort erteilt, damit er*sie nur zur Sache Auskunft geben kann.
4. Am Ende der Diskussion hat der*die Berichterstatter*in oder Antragsteller*in die Möglichkeit zu einem kurzen Schlusswort.
5. Will ein Präsidiumsmitglied sich an der Diskussion beteiligen, so hat es sich in die Redeliste einzutragen. Während der Ausführung leitet ein anderes Präsidiumsmitglied die Versammlung.

Anträge

1. Alle ordentlichen Anträge und Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen den Delegierten vor Beginn der Konferenz schriftlich vorliegen. Dazu müssen sie bis zum Antragschluss in der Geschäftsstelle der Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern, eingegangen sein.

2. Initiativanträge

- 2.1 Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen, können nur als Initiativanträge behandelt werden. Sie sind nur zulässig, wenn sie
 - a) von mindestens 25% der anwesenden Delegierten durch Unterschrift unterstützt werden
und
 - b) sich entweder sachlich auf Tatbestände beziehen, die erst nach Ablauf der Antragsstellungsfrist aktuell geworden sind oder die auf der Landeskonzferenz entstanden sind.

Vor der Abstimmung über die Behandlung eines Initiativantrags ist dem*der Antragsteller*in die Möglichkeit zu geben, den Antrag kurz zu erläutern.

Anschließend stimmt die Konferenz mit einfacher Stimmenmehrheit ab, ob der Antrag Behandlung findet.

- 2.2 Für Anträge, die sich aus der Diskussion ergeben, bedarf es eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.
- 2.3 Anträge, die von den Kindern auf der Konferenz erarbeitet werden, sind immer zulässige Initiativanträge.

3. Geschäftsordnungsanträge

- 3.1 Geschäftsordnungsanträge beziehen sich immer auf die unmittelbar stattfindende Diskussion oder Aussprache oder auf Verfahrensfragen. Diese Anträge sind vom Präsidium unverzüglich zu behandeln, wobei ein*e Redner*in dadurch jedoch nicht unterbrochen werden darf. Nur je ein*e Antragsteller*in, der*die sich nicht zur Sache geäußert haben darf und ein*e Redner*in gegen den Antrag erhalten das Wort. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. Andernfalls wird sofort nach der Gegenrede über den Antrag abgestimmt.
- 3.2 Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Debatte,
 - Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
 - Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - Antrag auf Nichtbehandlung eines Antrages,
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung.
4. Nach Ende der Diskussion führt das Präsidium die Abstimmung über den Antrag durch. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Zusatz- und Änderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
 5. Die Reihenfolge der Abstimmungen ist vor Beginn der ersten Abstimmung zweifelsfrei bekannt zu geben. Jeder Antrag ist auf Verlangen eines Delegierten nochmals deutlich zu verlesen.

Abstimmungen

1. Alle Entscheidungen werden, soweit durch die Satzung der NaturFreunde Deutschlands, LV Bayern, die Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit der Delegiertenkarte. Bestehen über das Abstimmungsergebnis Zweifel, werden die Stimmen durch die Mandatsprüfungskommission ausgezählt. Wahlhelfer*innen können zum schnelleren Ablauf eingesetzt werden.
3. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja - Nein - Stimmenthaltung.
4. Nach der Stimmabgabe schließt das Präsidium die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt. Auch Stimmenthaltungen sind festzustellen und das Gesamtergebnis ist zweifelsfrei dem Protokoll zu übergeben.
Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
Bei einer Überzahl der Stimmenthaltungen wird die Antragsdiskussion unterbrochen, der Antrag überarbeitet und neu vorgestellt. Bei der zweiten Abstimmung zum überarbeiteten Antrag, in der wiederum die Stimmenthaltungen in der Überzahl sind, werden die Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen gewertet. Das Plenum muss vorab über das Vorgehen informiert werden.
5. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel hat auf Antrag eines*r Delegierten zu erfolgen.

Wahl der Mitglieder des Landesvorstands

1. Alle Entscheidungen werden, soweit durch die Satzung der NaturFreunde Deutschlands, LV Bayern und die Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine einmalige Wiederholung der Wahl erforderlich, eine zweite Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
2. Eine Personaldiskussion unter Abwesenheit der zu wählenden Person(en) und der Gäste ist auf Antrag eines*r einzelnen Delegierten durchzuführen.
3. Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands hat grundsätzlich geheim stattzufinden.
4. Nach der Stimmabgabe schließt das Präsidium die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt. Auch Stimmenthaltungen sind festzustellen und das Gesamtergebnis ist zweifelsfrei dem Protokoll zu übergeben.



**Delegiertenschlüssel
für die Landeskongressen
der Naturfreundejugend Deutschlands,
LV Bayern**

Delegiertenschlüssel als Anhang an die Geschäftsordnung

Delegiertenschlüssel ist die Festlegung der Anzahl der Personen, die im Auftrag einer Gliederung bei der Landeskongress der Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern stimmberechtigt sind.

Ortsgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern

- je Ortsgruppe zwei Stimmen (können auch von einer Person geführt werden)*.

Bezirke der Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern:

- je Bezirk zwei Stimmen (können auch von einer Person geführt werden)*.

Landesvorstand der Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern:

- je Landesvorstandsmitglied eine Stimme.

Co-Landesvorstand der Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern:

- je Co-Landesvorstandsmitglied eine Stimme.

Landesvorstand der NaturFreunde Deutschlands, LV Bayern:

- zwei Stimmen (können auch von einer Person geführt werden).

Bundesvorstand der Naturfreundejugend Deutschlands:

- zwei Stimmen (können auch von einer Person geführt werden).

Weitere ehrenamtliche Mitglieder der NaturFreunde Deutschlands (z.B. Schnupper- oder Direktmitgliedschaften), die im Landesverband Bayern der Naturfreundejugend tätig sind:

- je Person eine Stimme.

* Zwei Stimmen, damit bei getrennter Kinder- und Jugendvorstandschaft sowohl Kinder- als auch Jugendvertreter*innen eine Stimme haben.

Delegierte können ihr Stimmrecht nur wahrnehmen, wenn sie sich bei der Mandatsprüfung durch ihren gültigen Mitgliedsausweis ausweisen können.

Eine Person kann entweder maximal zwei Stimmen der eigenen Gliederungen führen oder eine übertragene personalisierte Stimme (mit namentlicher Vollmacht) einer Ortsgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands, LV Bayern. Jede Ortsgruppe, die einen nicht zur Ortsgruppe zugehörigen Delegierten stellen möchte, kann nur eine Stimme vergeben.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind beratend anwesend.

Gäste sind herzlich willkommen, aber natürlich nicht stimmberechtigt.